

**Bebauungsplan „Erweiterung Wohnpark Habichtsbach II“
Ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB**

Anlage 3 zur VO/107/2024

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge gem. § 4(2) BauGB der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Schreiben vom 30.08.24	Bezugnehmend auf Ihr o. a. Schreiben wird Ihnen mitgeteilt, dass nach Durchsicht der Unterlagen aus Sicht des Dezernates 52 (Bodenschutz) gegen das o. a. Vorhaben Bedenken bestehen, weil der im Plangebiet aufgrund der geplanten Versiegelung zerstörte Boden als besonders schutzwürdig klassifiziert wird. Die dargestellte Kompensation ist nicht nachvollziehbar.	<p>Stellungnahme: Die Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden werden zurückgewiesen. Wie in der Begründung dargestellt, dient die vorliegende Planung der Deckung des dringenden Bedarf nach Wohnbauflächen in Havixbeck. Vor dem Hintergrund, dass dem Gemeindegebiet von Havixbeck großflächig besonders schutzwürdige Böden unterliegen, ist eine Beanspruchung schutzwürdiger Böden vor allem in Siedlungsnähe bei der Neuausweisung von Bauflächen unvermeidbar. Daher soll in der Abwägung der verschiedenen Belange im Plangebiet die Entwicklung von Bauflächen vorrangig verfolgt werden. Die Verortung der Flächen erfolgt dabei entsprechend der regionalplanerischen Zielsetzung. Um dem Umstand der Schutzwürdigkeit der Böden Rechnung zu tragen, wurden im Rahmen der Bestandsbewertung der Eingriffsbilanzierung die schutzwürdigen Böden auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Bodenschutzbehörde um eine Wertstufe aufgewertet.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

2	LWL – Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 18.09.24	<p>Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Wir bitten jedoch, folgende Hinweise zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlich Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW). - Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des Betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten. 	<p>Stellungnahme: Der Anregung, die genannten Hinweise zu berücksichtigen, wird gefolgt. Eine entsprechende Ergänzung der Planurkunde wird vorgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
3	Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 23.09.24	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den vorgelegten Bebauungsplan, "Habichtsbach II" bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p>	<p>Stellungnahme:</p>

		<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p> <p>Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.</p>	<p>Der Hinweis, dass sich im Plangebiet keine Telekommunikationslinien der Telekom befinden, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung, den Bestand der Telekommunikationslinien weiterhin zu gewährleisten, wird im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise zur Bauausführung und auf die Kabelschutzanweisungen der Telekom werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt.</p>
--	--	--	---

		<p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	<p>Kreis Coesfeld, Schreiben vom 27.09.24</p>	<p>Der mir von Ihnen zur Prüfung vorgelegten Aufstellung des Bebauungsplanes "Habichtsbach II (Erweiterung Wohnpark Habichtsbach), Gemeinde Havixbeck stimme ich aus brandschutztechnischer Sicht zu, wenn die hiermit vorgeschlagenen Hinweise der Brandschutzdienststelle berücksichtigt werden:</p> <p>Löschwasserversorgung:</p> <p>Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) Aufgabe der Gemeinde. Der Löschwasserbedarf der Löschwasserversorgung ist gemäß DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 405“ Abschnitt 5 i.V.m. Tabelle 1 des Arbeitsblattes für Allgemeine Wohngebiete mit bis zu 3 Vollgeschosse und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung eine Löschwassermenge von 96 m³/h (= 1.600 l/min) für eine Löschzeit von 2 Stunden erforderlich. Ich weise darauf hin, dass die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff gem. Fachempfehlung zur „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ des DVF, der AGBF bund und des DVGW von Oktober 2018 in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein muss. Weiterhin müssen Hydranten so im Straßenquerschnitt installiert werden,</p>	<p>Stellungnahme:</p> <p>Die Hinweise bzgl. der erforderlichen Löschwassermenge im Plangebiet werden zur Kenntnis genommen. Die Bereitstellung der entsprechenden Löschwassermenge erfolgt aus dem ausreichend leistungsfähigen Trinkwassernetz.</p> <p>Die Hinweise zur Verortung der Hydranten werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Straßenausbauplanung berücksichtigt.</p>

		dass die Wasserentnahme leicht möglich ist. Eine Installation in ausgewiesenen Parkflächen ist nicht zulässig.	Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
--	--	--	--

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden in ihren Schreiben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht:

- Bezirksregierung Münster, Schreiben vom 20.08.24
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, Schreiben vom 20.08.24
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Schreiben vom 03.09.24
- Regionalverkehr Münsterland GmbH, Schreiben vom 22.08.24
- Bundesamt für Infrastruktur, Schreiben vom 19.08.24
- Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen, Schreiben vom 02.09.24
- Lippeverband, Schreiben vom 02.09.24
- Landesbetrieb Wald und Holz, Schreiben vom 06.09.24
- Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 11.09.24
- Vodafone GmbH, Schreiben vom 12.09.24
- Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 18.09.24
- Gelsenwasser Energienetze GmbH, Schreiben vom 19.09.24
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Schreiben vom 19.09.24
- Landeskirchenamt BKD, Schreiben vom 23.09.24
- Gemeinde Altenberge, Schreiben vom 20.08.24
- Stadt Münster, Schreiben vom 19.08.24
- Gemeinde Senden, Schreiben vom 16.09.24
- Vodafone West GmbH, Schreiben vom 30.08.2024
- GasLINE GmbH (PLEdoc GmbH), Schreiben vom 19.09.2024

Bearbeitet für die Gemeinde Havixbeck

Coesfeld, im September 2024

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld